



Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Pfäffikon ZH
(Trärgemeinde)

der

Gemeinde Seegräben und der Stadt Wetzikon
(Anschlussgemeinden)

betreffend die

Ausübung des Seerettungsdienstes auf dem Pfäffikersee
durch den Seerettungsdienst Pfäffikersee

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Organisation	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
II.	Leistungsauftrag	3
III.	Organisation	
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Kontrollstelle	4
Art. 5	Zusammenarbeit und Informationsaustausch	4
IV.	Leistungsverrechnung	
Art. 6	Kostenverteiler	4
Art. 7	Sonderleistungen	5
Art. 8	Erträge	5
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 9	Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars	5
Art. 10	Vertragsänderungen	5
Art. 11	Kündigung	5
Art. 12	Vertragsauflösung	5
Art. 13	Meinungsverschiedenheiten	5
Art. 14	Inkraftsetzung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Organisation

- ¹ Die Ufergemeinden setzen sich aus den drei Gemeinden zusammen, die direkten Anstoss an den Pfäffikersee haben (Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon). Die Ausübung des Seerettungsdienstes, nachgenannt Seerettungsdienst Pfäffikersee, auf dem Pfäffikersee ist der Gemeinde Pfäffikon übertragen.
- ² Der Seerettungsdienst wird auch bei einer Seegfröni für Sicherheits- und Rettungsaktionen eingesetzt.
- ³ Für die Detailregelung des Seerettungsdienstes Pfäffikersee erlässt der Gemeinderat Pfäffikon ein Reglement.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vom 3. Oktober 1975.
- ² Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung BSV; SR 747.201.1) vom 8. November 1978.
- ³ Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015.
- ⁴ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1) vom 2. September 1979.
- ⁵ Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Schifffahrtsverordnung; LS 747.11) vom 7. Mai 1980.
- ⁶ Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz; LS 747.12) vom 1. Dezember 1996.
- ⁷ Weitere eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden betreffen bzw. beeinflussen.

II. Leistungsauftrag

- ¹ Der Seerettungsdienst Pfäffikersee erfüllt auf den Gemeindegebieten der Träger- und Anschlussgemeinden grundsätzlich jene Seerettungsaufgaben, die gemäss kantonalem Recht den Seerettungsdiensten primär zukommen.
- ² Der Seerettungsdienst Pfäffikersee besitzt keine hoheitlichen Befugnisse.
- ³ Die Dienstleistung wird das ganze Jahr hindurch gewährleistet, wobei von April bis Oktober ein Pikettdienst am oder auf dem See während den Wochenenden sowie an Feiertagen gewährleistet wird.
- ⁴ Das Einsatzgebiet erstreckt sich auf das ganze Seegebiet.

III. Organisation

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Für die politisch-strategische Führung des Seerettungsdienstes Pfäffikersee ist der Ressortvorsteher Sicherheit und Einwohnerdienste der Gemeinde Pfäffikon zuständig.
- ² Für die administrative Führung der Verwaltungsaufgaben ist der Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste der Trägergemeinde zuständig.
- ³ Die operative und taktische (fachliche und organisatorische) Führung des Seerettungsdienstes Pfäffikersee obliegt dem Obmann.

Art. 4 Kontrollstelle (Seerettungsdienst-Kommission)

- ¹ Die Kontrollstelle setzt sich aus den Ressortvorstehern der Ufergemeinden zusammen.
- ² Die Kontrollstelle inspiziert einmal jährlich den Seerettungsdienst auf die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und die Ausrüstung der Mannschaft.
- ³ Über die Inspektion erstattet die Kontrollstelle Bericht an die zuständigen Behörden der Ufergemeinden. Stellt sie Mängel fest, so veranlasst sie deren Behebung.

Art. 5 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- ¹ Der Informationsaustausch zwischen den Ressortvorstehern der Träger- und Anschlussgemeinden erfolgt bei Bedarf spontan.
- ² Die Anschlussgemeinden stellen dem Seerettungsdienst Pfäffikersee alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die er zur Leistungserbringung benötigt.

IV. Leistungsverrechnung

Art. 6 Kostenverteiler

- ¹ Die Rechnung des Seerettungsdienstes Pfäffikersee basiert auf einer Vollkostenrechnung der Gemeinde Pfäffikon.
- ² Das Budget für den Seerettungsdienst Pfäffikersee wird den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- ³ Die gesamten Kosten des Seerettungsdienstes Pfäffikersee (ausgenommen Erträge aus der Schiffssteuer gemäss Schiffssteuergesetz) werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Pfäffikon unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Als Schlüssel für die Kostenaufteilung sind die Anzahl der in den drei Ufergemeinden stationierten, immatrikulierten Boote massgebend. Gemäss den neusten Erhebungen (März 2024) sind diese seit Jahrzehnten unverändert. Es ergeben sich folgende Beteiligungen:

Gemeinde Pfäffikon	75 Boote	44 %
Stadt Wetzikon	67 Boote	39 %
Gemeinde Seegräben	30 Boote	17 %
Total	172 Boote	100 %

Die Trägergemeinde stellt den Anschlussgemeinden einmal jährlich Rechnung für ihren Anteil an den Aufwendungen.

Art. 7 Sonderleistungen

- ¹ Soweit die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen des Seerettungsdienstes Pfäffikon Dritte beauftragen, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selbst auf.
- ² Bezieht eine Gemeinde dauerhaft oder in erhöhtem Mass nicht im Grundauftrag gemäss kantonalem Recht primär vorgesehene Dienstleistungen des Seerettungsdienstes Pfäffikersee, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selbst auf.
- ³ Sollte durch die Träger- und Anschlussgemeinden gemeinsam entschieden werden, dass für eine bestimmte Aufgabe Dritte beigezogen werden müssen, so werden deren Kosten je nach Auftrag entweder im Kostenteiler getragen bzw. direkt der entsprechenden Gemeinde verrechnet.

Art. 8 Erträge

Erträge, wie Gebühren und der Schiffsteuer, werden gemäss Kostenteiler abgerechnet. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars / Bootshaus

- ¹ Das Inventar (Rettungsschiff, Material, Ausrüstung) steht im Eigentum der Trägergemeinde. Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Bilanz der Trägergemeinde aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Es wird über die Erfolgsrechnung unterhalten und amortisiert.
- ² Das Bootshaus ist im Besitz der Gemeinde Pfäffikon. Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Bilanz der Trägergemeinde aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Es wird über die Erfolgsrechnung unterhalten und amortisiert.

Art. 10 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten oder Umstände vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit die Genehmigung aller Vertragsgemeinden.

Art. 11 Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt den Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Art. 12 Vertragsauflösung

Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

Art. 13 Meinungsverschiedenheiten

- ¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird, wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

² Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch den Stadtrat Wetzikon bzw. durch die Gemeinderäte Pfäffikon und Seegräben per 1. April 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossen am 4. Februar 2025

Gemeinderat Pfäffikon



Marco Hirzel
Gemeindepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Seegräben beschlossen am 4. Februar 2025

Gemeinderat Seegräben



Marco Pezzatti
Gemeindepräsident



Marc Thalmann
Gemeindeschreiber

Vom Stadtrat der Stadt Wetzikon beschlossen am - 5. FEB. 2025

Stadt Wetzikon



Pascal Bassu
Stadtpräsident



Melanie Imfeld
Stadtschreiberin